



Brüssel, den 29. November 2024  
(OR. en)

15732/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0294(NLE)**

---

**TRANS 478**  
**RELEX 1445**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Anerkennung intelligenter Fahrtenschreiber zur Durchsetzung des Abkommens und die Bereitstellung von Zertifizierungsdiensten für intelligente Fahrtenschreiber durch die Europäische Kommission für die Ukraine zu vertreten ist

---

---

15732/24

TREE.2.A

**DE**

**BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Standpunkt, der im Namen der Union  
im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen  
zwischen der Europäischen Union und der Ukraine  
über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde,  
in Bezug auf die Anerkennung intelligenter Fahrtenschreiber  
zur Durchsetzung des Abkommens  
und die Bereitstellung von Zertifizierungsdiensten  
für intelligente Fahrtenschreiber durch die Europäische Kommission  
für die Ukraine zu vertreten ist**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union am 29. Juni 2022 gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates<sup>2</sup> unterzeichnet und wird seit diesem Datum vorläufig angewandt. Es wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2022/2435 des Rates<sup>3</sup> geschlossen und trat am 5. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Das Abkommen wurde durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022<sup>4</sup> geändert, das von der Union am 20. Juni 2024 gemäß dem Beschluss (EU) 2024/1876 des Rates<sup>5</sup> unterzeichnet wurde und seit diesem Datum vorläufig angewandt wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 4,

ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2022/1158/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1158/oj).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 1,

ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2022/1158/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1158/oj)).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2022/2435 des Rates vom 5. Dezember 2022 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2435/oj>).

<sup>4</sup> ABl. L 2024/1878, 2.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2024/1878/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1878/oj).

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2024/1876 des Rates vom 20. Juni 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022 (OJ L, 2024/1876, 2.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1876/oj>).

- (3) Gemäß Artikel 7 des Abkommens überprüft der durch Absatz 1 des genannten Artikels eingesetzte Gemischte Ausschuss regelmäßig das Funktionieren des Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele und kann entsprechende Beschlüsse annehmen.
- (4) Der Gemischte Ausschuss soll in seiner dritten Sitzung einen Beschluss über die Anerkennung intelligenter Fahrtenschreiber, die von im Rahmen des Abkommens sowohl in der Union als auch in der Ukraine tätigen Verkehrsunternehmen beider Parteien des Abkommens verwendet werden, und die Bereitstellung von Zertifizierungsdiensten für intelligente Fahrtenschreiber durch die Europäische Kommission für die Ukraine annehmen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss des Gemischten Ausschusses für die Union verbindlich sein wird.
- (6) Seit 2019 sind in der Union zugelassene Fahrzeuge mit einem intelligenten Fahrtenschreiber gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ausgerüstet, während in der Ukraine seit 2010 digitale Fahrtenschreiber für Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals<sup>7</sup> (AETR) verbaut werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/165/oj>).

<sup>7</sup> ABl. L 95 vom 8.4.1978, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/1977/2829/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1977/2829/oj).

- (7) Im Vergleich zu digitalen Fahrtenschreibern umfassen intelligente Fahrtenschreiber zusätzliche wesentliche Funktionen gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, die eine bessere Durchsetzung des Abkommens ermöglichen. Die Aufzeichnung des Fahrzeugstandorts ermöglicht eine bessere Durchsetzung des Artikels 4 des Abkommens und die Fähigkeit zur Früherkennung per Fernkommunikation eine bessere Durchsetzung des Artikels 5D Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii des Abkommens.
- (8) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens im Sinne seiner Ziele zu gewährleisten, sollte es den Güterkraftverkehrsunternehmern ermöglicht werden, wirksamere Kontrollgeräte zu verwenden als die im Rahmen des AEGR vorgesehenen digitalen Fahrtenschreiber, da andernfalls die Durchsetzung durch die zuständigen Behörden im Ergebnis weniger wirksam sein könnte.
- (9) Durch die gemäß Artikel 5B Absatz 4 zulässige Verwendung detaillierterer Fahrtenschreiberaufzeichnungen, wie sie intelligente Fahrtenschreiber bieten, würde daher die Umsetzung des Abkommens erheblich verbessert werden.
- (10) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens im Sinne seiner Ziele zu gewährleisten, sollte es daher gestattet sein, intelligente Fahrtenschreiber, die den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission<sup>8</sup> entsprechen, in der Union und in der Ukraine in Fahrzeugen, die im Rahmen des Abkommens betrieben werden, zu verbauen und zu verwenden. Dies steht jedoch nicht der Möglichkeit entgegen, in Fahrzeugen, die im Rahmen des Abkommens betrieben werden, weiterhin digitale Fahrtenschreiber im Einklang mit dem AEGR zu verwenden.

---

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2016/799/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/799/oj)).

- (11) Die Zuständigkeit für die Bereitstellung der erforderlichen Zertifikate und Schlüssel für die Entwicklung der Infrastruktur für intelligente Fahrtenschreiber in der Ukraine sollte bei der Europäischen Kommission liegen. Die Ukraine sollte daher die Rolle der Europäischen Kommission für das Funktionieren des intelligenten Fahrtenschreibersystems anerkennen.
- (12) Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, sollte daher auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses beruhen, der diesem Beschluss beigefügt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der dritten Sitzung des Gemischten Ausschusses, der mit Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Anerkennung intelligenter Fahrtenschreiber zur Durchsetzung des genannten Abkommens und die Bereitstellung von Zertifizierungsdiensten für intelligente Fahrtenschreiber durch die Europäische Kommission für die Ukraine zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss vereinbart werden.

### *Artikel 2*

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*